

Ordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) zum Gegenstand haben.

(2) Für Geräte, die Quellen ionisierender Strahlung als funktionsbedingte Bestandteile enthalten, gelten diese Allgemeinen Leistungsbedingungen nicht.

§ 2

Vertragsinhalt

(1) Neben den Festlegungen aus § 36 Vertragsgesetz sind im Vertrag zur Konkretisierung des Vertragsinhaltes Vereinbarungen zu treffen über

- Nuklid;
- chemische Verbindung;
- Gesamtaktivität mit Angabe der Toleranzen;
- spezifische Aktivität und/oder radioaktive Konzentration;
- Gesamtmenge an Volumen oder Gewicht;
- Art der Fassung bei geschlossenen Quellen;
- Verwendungszweck.

Darüber hinaus sollen — soweit erforderlich — Vereinbarungen getroffen werden über

- Lösungs- oder Dispersionsmittel;
- Reinheitsgrad (radioaktive und chemische Verunreinigung), (Zusätze);
- Abmessungen des aktiven und inaktiven Teiles bei geschlossenen Quellen;
- sonstige Eigenschaften (z. B. Sterilität, Pyrogenfreiheit);
- Verpackung (Verpackungsart, Außenkontamination und Dosisleistung an der Oberfläche und in 1 m Abstand).

(2) Sofern der Vertrag keine anderen Toleranzen über die Aktivität enthält, gelten $\pm 10\%$ als vereinbart. Bei der Rechnungslegung wird die vereinbarte Aktivität zugrunde gelegt.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt das Lieferdatum als Meßdatum. Bei kurzlebigen Nukliden (nach TGL 148 bis zu 100 Stunden Halbwertszeit) ist das Meßdatum mit Uhrzeit anzugeben.

§ 3

Genehmigung

(1) Radioaktive Stoffe mit Aktivitäten über der Freigrenze (s. § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1964 zur Strahlenschutzverordnung — GBl. II S. 663 —) dürfen nur ausgeliefert werden, wenn die Genehmigung gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 vorliegt. Der Lieferer hat vor Auslieferung radioaktiver Stoffe das Vorliegen der Genehmigung zu kontrollieren.

(2) Der Bedarfsträger ist für die Beschaffung der Genehmigung und die Einhaltung ihrer Bedingungen verantwortlich.

(3) Kann der Vertrag infolge Fehlens der Genehmigung zum vereinbarten Liefertermin nicht erfüllt werden, dann ist der Bedarfsträger für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung materiell verantwortlich.

§ 4

Transport

(1) Der Transport von radioaktiven Stoffen erfolgt grundsätzlich durch die Isocommerz G.m.b.H., entweder

mit eigenen Transportmitteln oder durch von dieser beauftragte Verkehrs- und Transporteinrichtungen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Transport durch den Bedarfsträger erfolgen (Selbstabholung).

(3) Beim Transport sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — Transportanordnung — einzuhalten.

§ 5

Eigenschaft und Qualität

(1) Der Hersteller von radioaktiven Stoffen ist verpflichtet, Prüfungen durchzuführen über

- Gesamtaktivität
(bei weiter zu verarbeitenden Stoffen besteht diese Pflicht nur auf Grund vertraglicher Vereinbarungen);
- radioaktive und chemische Verunreinigung entsprechend den jeweils gültigen TGL bzw. den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches. Für importierte radioaktive Stoffe gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge - (GBl. II S. 255);
- die Dosisleistung an der Oberfläche der Außenverpackung und in 1 m Abstand.

(2) Bei geschlossenen Quellen hat die Prüfung nach der Richtlinie der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vom 16. September 1965 zur Prüfung von geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen zu erfolgen. Das Zertifikat über das Ergebnis der Prüfung ist der Strahlungsquelle beizufügen.

(3) Im Streitfall ist das vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung bzw. bei medizinisch verwendeten Präparaten das vom Deutschen Institut für Arzneimittelwesen vorgelegte Gutachten maßgebend.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Bei jeder Lieferung von radioaktiven Stoffen ist in den Lieferpapieren anzugeben:

- Bestellposition;
- Nuklid;
- Bezeichnung des Stoffes;
- Aktivität.

(2) Soweit nicht auf der Innenverpackung enthalten, sind die folgenden Angaben auf den Lieferpapieren anzugeben:

- spezifische Aktivität und/oder radioaktive Konzentration;
- Meßdatum;
- Herstellungsdatum oder Verwendbarkeitsdauer bei markierten organischen Verbindungen für medizinische Zwecke.

(3) Die Partner haben zu vereinbaren, wenn bei Injektionslösungen der Hersteller die Injektionsfähigkeit auf der Innenverpackung bzw. auf den Lieferpapieren ausdrücklich angeben soll.

(4) Darüber hinausgehende Angaben bzw. Prüfprotokolle werden dem Bedarfsträger nur auf besondere Anforderung übersandt.